

Geschäftsordnung des Landesvorstandes

Bund der Selbständigen Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Auf der Grundlage des § 7 Nr. 6 der Verbandssatzung vom 05. Juli 2001 gibt sich der Landesvorstand die nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Landesvorstandes sollen einmal im Quartal stattfinden. Es kann jedoch jederzeit auf Antrag von mind. zwei der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen werden.

§ 2 Einberufung / Tagesordnung

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung ist den Mitgliedern des Landesvorstandes zusammen mit der Tagesordnung bis spätestens sieben, bei außerordentlichen Sitzungen drei Kalendertagen vor einer Sitzung schriftlich mitzuteilen. Soweit dem für die Einladung zuständigen Landesvorsitzenden oder dessen von ihm ermächtigten Vertreter bis dahin besondere Wünsche für die Tagesordnung übermittelt wurden, sind diese aufzunehmen. Zur Vorbereitung auf die Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen Einblick in die von ihnen gewünschten Unterlagen zu gewähren.

§3 Beschlussfähigkeit

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§4 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Landesvorstandes sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden.

§5 Versammlungsleitung

Die Sitzungen des Landesvorstandes werden vom Landesvorsitzenden geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, ermächtigt er wahlweise einer der stellvertretenden Landesvorsitzenden als seinen Vertreter

§6 Beschlussgegenstand

In den Vorstandssitzungen wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Aus dringendem Anlass können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Katalog der zu behandelnden Fragen befinden die in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

§7 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

In den Sitzungen des Landesvorstandes sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen. Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.

§8 Aufgabenverteilung

Der Landesvorsitzende kann Mitglieder, Angestellte und / oder Externe für folgende Vorstandsaufgaben benennen:

- a) Verbandsmarketing, insb. Verbandsleitbild, Leistungsangebot, Beitragspolitik, Werbung sowie Öffentlichkeitsarbeit nach innen und nach außen
- b) Verbandseigenes Veranstaltungsmanagement
- c) Verbandsinternes Finanzwesen, insb. Verwaltung des Verbandsvermögens, Haushaltsplanung, Zahlung der Abgaben- (Landesschatzmeister)
- d) Verbandsinterne Verwaltung und Organisation, insb. Mitgliederverwaltung, Beitragseinzug sowie Personal- und Versicherungswesen, Kassen- und Buchführung, Zahlung der Abgaben. (Landesgeschäftsführer)
- e) Landesbezogene Finanz-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Technologiepolitik
- f) Landesbezogene Arbeits- und Sozialpolitik
- g) Landesbezogene Bildungs- und Wissenschaftspolitik.

Über die Tätigkeiten bezüglich der übertragenen Aufgaben ist halbjährlich von dem bzw. den entsprechenden Vorstandsmitgliedern in einer Sitzung Bericht zu erstatten.

§9 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen des Landesvorstandes ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung kann auch an Angestellte oder Externe übertragen werden. Über die Protokollführung wird in der

jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und /oder Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Sitzungsprotokoll zuzuleiten. Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes, die Genehmigung ist stets ein Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Vorstandssitzung.

§10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 09.03.2005 in Kraft.
Ergänzt am 29.06.2010.